



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0180/2018		Datum: 30.04.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1 / TT	
Betreff:			
Erfahrungen nach Einführung der Sondernutzungs- und Gestaltungsrichtlinie für die Innenstadt Koblenz			
Gremienweg:			
19.06.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Unterrichtung:

Die Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum ist mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2012 seit dem 01.01.2013 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte, nicht der Richtlinie entsprechende Gegenstände durften für eine bis Ende 2015 auslaufende Übergangsfrist für Altbescheide im Zuge einer Übergangszeit von 3 Jahren weiter verwendet werden.

Daraus folgt, dass ab dem 01.01.2016 alle Gegenstände auf Sondernutzungsflächen im Bereich der Innenstadt der Gestaltungsrichtlinie entsprechen müssten.

Aus den täglichen Erfahrungen des Vollzugsdienstes ist dem Ordnungsamt bekannt, dass die strikte Einhaltung der Gestaltungsrichtlinie im Zuge der Überprüfung und Genehmigung in Einzelfällen wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Auslegung geführt hat.

Im 1. Schritt wurden durch das Ordnungsamt der Bereich der Werbeträger, Speisekartenständer und Warenauslagen bearbeitet. Hier wurden die Gewerbebetriebe, bei denen ein „Verstoß“ gegen die Gestaltungsrichtlinie festgestellt wurde, angeschrieben bzw. angehört.

Durch die teils mündlich wie auch schriftlich erfolgten Anhörungen, ergab sich auch teilweise vor Ort mit dem Kommunalen Vollzugsdienst Klärungsbedarf mit den betroffenen Gewerbetreibenden, insbesondere hinsichtlich der Auslegung der Gestaltungsrichtlinie und der Sinnhaftigkeit im Bereich der Werbeträger, Speisekartenständer und Warenauslagen.

Nachfolgende Konkretisierungen der bisher in der Gestaltungsrichtlinie formulierten Empfehlungen zu Regelungsinhalten wurden von den zuständigen Sachbearbeitern im Ordnungsamt in Absprache mit dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung aufgrund der bisherigen Erfahrungen ausgelegt und werden so als konkrete Auslegung bereits in der Verwaltungspraxis umgesetzt.

I. Werbeträger / Speisekartenständer

Aktuelle Auslegung der Gestaltungsrichtlinie:

- Das Aufstellen von Werbeträgern mit Rollen ist unbedenklich, soweit diese feststellbar und entsprechend gegen ungewolltes „Verrücken“ gesichert sind – sofern sie den bisherigen Empfehlungen entsprechen.
- Werbeträger in Blumenkübeln o.ä. sind nicht gestattet, da sie analog zu der Regelung hinsichtlich der Einfriedungen eine Zweckentfremdung darstellen.
- Werbeträger in Form von Fahrrädern, welche dauerhaft als solche abgestellt werden, sind gestattet, wenn sie mobil und grundsätzlich nutzbar sind, d.h. sie auch gefahren werden können.

Über die o.g. Auslegung der Gestaltungsrichtlinie hinaus stellen sich hier weitere Problemstellungen (nicht abschließend):

Bei der Vorgabe, dass Werbeständer nicht mehr als 1,50 Meter von der Gebäudefassade aufgestellt werden dürfen, kommt es u.a. zu Äußerungen der Einzelhändler, dass dadurch Kunden keine Einsicht mehr ins Schaufenster haben, da diese somit durch den Werbeständer zugestellt wären. Kunden würden auch gerne an den Schaufenstern entlang schlendern wollen. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf Warenauslagen, die eine Tiefe von 1,50 Meter nicht überschreiten dürfen.

Bezugnehmend auf die Regelung, dass sogenannten Sonderformen bezüglich Warenauslagen oder Werbeständer nicht gestattet sind, äußert sich der Einzelhandel sehr negativ. Es würde dadurch die Kreativität der Einzelhändler in Bezug auf die Präsentation der Warenauslagen/Werbeständer genommen werden.

Beispiele, die bisher nach der Auslegung nicht erlaubt sind:

- Eistüte als Hinweis für eine Eisdiele
- ein Rasierer als Hinweis auf ein Rasierapparat-Geschäft usw.

Hierzu ist insbesondere auf ein Gerichtsverfahren hinzuweisen, welches ein sogenanntes „Hörtest-Ohr“ betraf. Hier hat das OVG Koblenz im Jahr 2014 entschieden, dass im Antragsverfahren die sogenannten Sonderformen der Werbeträger nicht grundsätzlich durch die Gestaltungsrichtlinie ausgeschlossen sind, sondern hier eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich Größe und Aufdringlichkeit zu erfolgen hat.

Das nun genehmigte „Hörtest-Ohr“ ist auch immer wieder in Gesprächen das Beispiel, auf das die übrigen Einzelhändler die Vollzugsbeamten ansprechen - "Warum darf das Hörtest-Ohr als Sonderform stehen bleiben und wir müssen räumen?!".

II. Warenauslagen

Aktuelle Auslegung der Gestaltungsrichtlinie:

- Tische, Bänke und Stühle oder ähnliches (z.B. Fässer) dürfen nicht als Warenauslagen / Flyer genutzt werden – es sei denn, sie sind zum Verkauf bestimmt und sind entsprechend ausgezeichnet / kenntlich gemacht. Im Übrigen sind Außenbestuhlungsgegenstände den gastronomischen Betrieben vorbehalten.
- Die Hälfte der Geschäftsfront bedeutet als Regelungsinhalt, dass die Hälfte der gesamten Geschäftsfront inklusive Tür / Eingangsbereich belegt werden darf. Dadurch ist der Eingang (durchschnittliche Breite von 1,50 Meter) automatisch berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass der Eingangsbereich in einer Breite von ca. 1,50 Meter freizuhalten ist.
- Sammelbehälter werden als Warenauslage akzeptiert, wenn es durch die Art und Form der präsentierten Ware keine andere Auslegungsmöglichkeit gibt (z.B. Stoffrollen in einer Holzkiste).
- Büsten /Modepuppen sind als Sonderformen von Warenauslagen zu betrachten und somit nicht erlaubt.

Über die o.g. Auslegung der Gestaltungsrichtlinie hinaus stellen sich hier weitere Problemstellungen (nicht abschließend):

Wie oben ausgeführt, beinhaltet die Gestaltungsrichtlinie die Regelung, dass Tische und Stühle den gastronomischen Betrieben vorbehalten sind.

Dass Tische, Stühle, Bänke oder ähnliches, wie z.B. Fässer nicht als Warenauslage / Flyerauslage genutzt werden dürfen, stößt bei den Einzelhändlern auf Unverständnis. Diese möchten den Bereich vor ihrem Geschäft aus ihrer Sicht verschönern bzw. ihren Angestellten eine Ruhemöglichkeit in der Pause bieten.

Die Einzelhändler führen an, dass mit Büsten / Modepuppen die Ware für den Kunden so präsentiert wird, dass dieser sofort eine Vorstellung darüber hat, wie die Kleidung getragen aussieht. Der Kunde würde dadurch auch auf das Geschäft aufmerksam werden.

III. Begrünungselemente

Aktuelle Auslegung der Gestaltungsrichtlinie:

- Blumenkübel in angemessener Größe sind grundsätzlich erwünscht, wenn sie dekorativ und augenscheinlich gepflegt / im guten Zustand sind.
- Mobile Blumenkübel im Eingangsbereich (z.B. rechts und links neben der Eingangstür) bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis, wenn o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.
- Blumenkübel müssen als solche auch zu erkennen sein und dürfen keine Sonderformen darstellen (z.B. Schriftzug „LIEBE“ mit Bepflanzung).
- Eine Beleuchtung in oder an dem Blumenkübel ist nicht erwünscht.

Über die o.g. Auslegung der Gestaltungsrichtlinie hinaus stellen sich hier weitere Problemstellungen (nicht abschließend):

Die Gestaltungsrichtlinie gibt vor, dass Begrünungselemente eine Außenbewirtschaftungsfläche markieren dürfen, jedoch nicht den Charakter einer Abgrenzung/Privatisierung besitzen dürfen. Dies sei der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 Meter beträgt. Diesbezüglich gab es intensive Gespräche mit den Gastronomen, die hier nur widerwillig handeln oder äußern, dass sie bei einer Ahndung Rechtsmittel einlegen werden.

Verschiedene Gastronomen haben bereits die Idee entwickelt, längliche Blumenkübel zu stellen. Somit wird allein durch ein einzelnes Element schon mehr Fläche eingenommen als bei einem runden Blumenkübel, d.h. allein durch das Stellen von länglichen Blumenkübeln erreicht der Gastronom eine Privatisierung seiner Fläche, ohne dies ahnden zu können, wenn der lichte Abstand zum nächsten Blumenkübel 2 Meter beträgt.

Fraglich ist, wie in solchen Fällen die scheinbare Privatisierung von Außenbestuhlungsflächen verhindert werden kann.

IV. Bodenbeläge / Teppiche

Aktuelle Auslegung der Gestaltungsrichtlinie:

- Fußmatten / Bodenbeläge dürfen keinen Eindruck der Privatisierung von öffentlichem Raum darstellen. Ausnahmen bilden hier kleine Schmutzfangmatten passend zur Eingangsgröße.
- Bei Fußmatten ist zu prüfen, ob diese in den privaten Bereich zu verlegen sind.

V. Fahrradständer

Aktuelle Auslegung der Gestaltungsrichtlinie:

- Öffentliche Fahrradständer sowie durch die Ämter 66 (Tiefbauamt) und 61 (Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung) genehmigte Fahrradständer dürfen nicht gewerblich genutzt werden (z.B. Fahrradverleih Rheinzollstraße oder Gaststätte „Wacht am Rhein“).

VI. Windschutzelemente

Die Gestaltungsrichtlinie sieht vor:

Die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Einfriedungen (Windschutzelemente) dürfen nicht vollständig aus Kunststoff bestehen, keine geschlossenen bzw. undurchsichtigen Flächen aufweisen, keine Werbung tragen und eine max. Gesamthöhe von 1,60 Meter nicht überschreiten.

Im Bereich der Windschutzelemente ergeben sich folgende Problemstellungen (nicht abschließend):

Die Vorgabe, dass Windschutzelemente als Einfriedung nur zugelassen sind, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Derzeit gibt es noch bestehende Sondernutzungserlaubnisse, die Windschutzelemente auch in anderen Bereichen genehmigen. Hier wäre ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis notwendig. Da die Gastronomen für diese Vorrichtungen bereits entsprechend hohe Summen investiert haben, ist mit vielen Gerichtsverfahren zu rechnen.

Um den Gewerbetreibenden eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, wurde die Gestaltungsrichtlinie in Kurzform als Flyer (siehe Anlage) zusammengefasst und gedruckt.

Dieser Flyer wird mittlerweile sowohl bei der Antragsstellung im Ordnungsamt sowie bei den Kontrollgängen des Vollzugsdienstes den Gewerbetreibenden ausgehändigt.

Fazit / Zusammenfassung

Grundsätzlich ist es sowohl für den Innen- als auch für den Außendienst problematisch, eine einheitliche Linie bei der Umsetzung zu gewährleisten.

Eine objektive Einschätzung der gestalterischen Aspekte stellt sich als äußerst schwierig dar, da die Wahrnehmung / Empfindung, ob die Außengestaltung ansprechend ist oder nicht, jeweils im Auge des Betrachters liegt.

Die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie in jetziger Form durch den Kommunalen Vollzugsdienst nimmt einen erheblichen zeitlichen Rahmen in Anspruch, wenn eine komplette und fortführende Überwachung bzw. Kontrolle zur Einhaltung der Gestaltungsrichtlinie gewährleistet werden soll.

Auch die umfangreiche Einzelfallbetrachtung und die sich daraus eventuell ergebenden Widerspruchs- oder Klageverfahren stellen einen erheblichen Mehraufwand für den Innendienst dar.

Besonders das bereits angesprochene Gerichtsurteil des OVG Koblenz (1 K 961/13.KO) hat gezeigt, dass eine konkretere Betrachtung der Regelungen zwingend erforderlich ist, um eine Gerichtsfestigkeit zu erlangen und hierdurch auch dauerhaft eine einheitliche Linie in der Umsetzung erreicht wird.

Im Hinblick auf die Transparenz für die Gewerbetreibenden sowie eine Vereinfachung für die Verwaltung sollte eine Konkretisierung der Gestaltungsrichtlinie erfolgen.